

vielen Fällen dazu kommen, sich verurteilen zu lassen, ohne überhaupt sein Recht zu suchen.

In letzter Linie ist aber auch für mich maßgebend, den Antrag zu stellen, der Gesichtspunkt, daß eine sachliche Beurteilung des einzelnen Falles auch nur möglich ist von dem Gerichte, welches die Einzelverhältnisse des Käufers kennt, und welches in der Lage ist, sich auch den Gegenstand, um den es sich handelt, eventuell vorzeigen zu lassen und in Augenschein zu nehmen. Das ist nicht der Fall, wenn die Zuständigkeit verabredet wird. Ein Gericht, das Hunderte von Meilen entfernt ist, muß über den Fall entscheiden; es muß Sachverständige vernehmen über einen Gegenstand, den es nicht haben, nicht sehen kann. Meines Erachtens wird dadurch die ganze Rechtsicherheit und Rechtsverfolgung erschwert und zwar alles zu Ungunsten des Käufers. Ich will also mit meinem Antrag bloß das bewerkstelligen, daß eine vertragsmäßige Vereinbarung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist, daß überall Recht gesucht werden soll, wie es auch normal im Gesetz bestimmt ist, nach dem Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort des Verkäufers. Ich glaube, daß diese Gesichtspunkte ausreichen werden für alle Parteien, die freundlich diesem Gesetzentwurf gegenüberstehen, auch diesen meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. von Buchta: Ich habe doch Bedenken, dem Antrage zuzustimmen. Es entspricht den allgemeinen Regeln des Civilprozesses, daß ein Gerichtsstand in giltiger Weise auch an einem anderen Orte, im vorliegenden Fall also auch am Wohnort des Verkäufers, vereinbart werden kann, und daß daher der Verkäufer, welcher möglicherweise in Berlin wohnt und im Wege des Kolportagehandels einem weit entfernt wohnenden Käufer auf Abzahlung irgend eine Ware verkauft hat, ihn in solchen Fällen in Berlin verklagen kann. Ich glaube nun, es liegen keine ausreichenden Gründe vor, um hier eine Ausnahme zu machen und einen ausschließlichen Gerichtsstand zu begründen. Die Rechtsungleichheit in dieser Materie ist, soweit ich es momentan übersehen kann, in Deutschland doch nicht derart, daß dadurch der Käufer geschädigt werden könnte, wenn er nicht vom Gericht seines Wohnorts abgeurteilt wird, daß er sich besser fände, wenn er ausschließlich beim Gericht seines Wohnorts Recht nehmen müßte. Rechtsunersahrene Käufer werden die rechtlichen Folgen der von ihnen eingegangenen Verträge oft nicht überall klar übersehen, das ist ja richtig; aber mit solchen Uebelständen haben wir eben überall zu kämpfen. Es ist ja für die Käufer un bequem, sich am Wohnort eines möglicherweise weit entfernt wohnenden Verkäufers zu verteidigen; aber ich muß aufricht erhalten, daß die Gerichte im ganzen Deutschen Reich gleich gut sind, präsumtiv also im Gerichtsstand des Verkäufers in gleicher Weise Recht gesprochen wird wie in dem des Käufers.

Ich glaube deshalb, daß ausreichende Gründe nicht vorliegen, um diesem Antrag zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. von Dziembowski-Pomian: Ich bezwecke nur, Bedenken gegen die Fassung des Antrags vorzubringen, welche besagt, daß der Gerichtsstand der §§ 13 bis 24 ausschließlich sein soll. Es wird vom Herrn Antragsteller übersehen, daß in den §§ 13 bis 24 der Civilprozeßordnung nicht bloß von einem Gerichtsstand des Wohnsitzes die Rede ist, sondern von mehreren: so des Aufenthaltsorts, des Sitzes der Verwaltung, des Beschäftigungsorts, des Niederlassungsorts u. s. w. Es müßte also wenigstens gesagt werden, daß bei Ansprüchen nach Maßgabe dieses Gesetzes die Vereinbarung eines besonderen Gerichtsstandes unzulässig sein soll. Damit könnten wir einverstanden sein. So, wie der Antrag vorliegt, steht er in Widerspruch mit thatsächlichen Bestimmungen der §§ 13 bis 24 der Civilprozeßordnung. (Sehr richtig!)

Bevollmächtigter zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklicher Geheimer Rat Nieberding: Auch abge-

sehen von dem soeben vom Herrn Vorredner gerügten formellen Mangel ist es mir doch zweifelhaft, ob der Antrag nicht weiter geht, als der Antragsteller selbst beabsichtigt. Ich möchte nur das eine fragen: will er nun auch die Widerklage an dem nach seinem Antrage gesetzlich gebotenen Klageort ausschließen, also deren Zulässigkeit der Wirkung seines Antrages unterstellen? Wenn z. B. ein Geschäftsmann von Berlin aus, sagen wir: nach Köslin einen Abzahlungsverkauf abschließt und der Berliner Verkäufer will aus dem Geschäft den Kösliner Käufer verklagen — nach diesem Antrage könnte er es nur in Köslin —, so würde, bleibt die Fassung des Antrags bestehen, wie sie ist, dem Kösliner Käufer die Möglichkeit benommen, vor dem Kösliner Gericht Widerklage zu erheben; denn Widerklage dort würde nur dann möglich sein, wenn es zulässig wäre, auch einen besonderen Gerichtsstand zu vereinbaren. Dies machen Sie aber mit Annahme des Antrags für den fraglichen Fall unmöglich.

Es zeigt das, wie vorsichtig man mit solchen Anträgen, die eine gewisse prinzipielle Seite in sich schließen, sein soll.

Ich bin überhaupt zweifelhaft, ob bei dem Fortschreiten der Beratung dieses Entwurfs im Hause die Neigung, den Käufer beim Abzahlungs geschäft zu schützen, nicht immer mehr zugenommen hat und nun weiter geht, als wirklich nötig ist. Der Herr Antragsteller hat allerdings im allgemeinen über Uebelstände geklagt, die bei diesem Geschäftsbetriebe durch vertragsmäßige Aenderung des Gerichtsstandes hervorgerufen seien. Wo sind diese Uebelstände thatsächlich hervorgerufen? Ueber den Gegenstand, über den dieser Gesetzentwurf sich verbreitet, wird ja nahezu vier Jahre verhandelt. Er ist bereits im vorigen Jahre im Reichstag zweimal diskutiert worden, er hat im vorigen Jahre einer ausführlichen Kommissionsberatung unterlegen, er ist gleich nach Beginn der gegenwärtigen Session wieder in den Reichstag eingebracht worden, er ist nach allen Seiten in der Zwischenzeit auch bei den verbündeten Regierungen erwogen worden, und es ist mir nicht bekannt, daß von irgend einer Seite mit schwerwiegenden Gründen hervorgehoben worden wäre, daß es nötig sei, nach der Richtung des vorliegenden Antrags hin die Vorschriften der Civilprozeßordnung einzuschränken. Ich vertrete aber die Ansicht, daß man auf diesem Gebiet nicht ändern sollte, wenn das Haus nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß es durch schwerwiegende Uebelstände berechtigt ist, hier zu ändern.

Ich weiß, daß in Oesterreich der Versuch gemacht ist, nach dieser Richtung hin die prozessuale Zuständigkeit einzuschränken; ich glaube mich aber auch zu erinnern, daß dort bei der Begründung der Vorlage thatsächliche Mitteilungen gemacht worden sind, die es rechtfertigten, die Einschränkungen vorzunehmen. Diese thatsächlichen Mitteilungen liegen uns nicht vor, und solange sie nicht beigebracht sind, glaube ich, handelt das Haus weise, wenn es auf die Vorlage sich zurückzieht, so, wie die verbündeten Regierungen sie eingebracht haben. In jedem Fall, muß ich nochmals wiederholen, stehen nicht nur formelle Bedenken, wie sie von dem letzten Herrn Vorredner hervorgehoben sind, dem Antrag gegenüber, sondern es ist auch die Frage, ob der Antrag nicht in bedenklicher Weise weiter greift, als der Antragsteller selbst es gewollt hat.

Abgeordneter Hofmann (Dillenburg) zur Geschäftsordnung: Ich war nicht in der Lage, dem Antrag derartig präzise Fassung geben zu können, daß dieselbe jedes Bedenken ausschloß, weil ich erst heute den Grundgedanken dieses Antrags meinen Parteifreunden vorzutragen und ihre Zustimmung dazu zu gewinnen in der Lage war. Nachdem thatsächlich nun gegen die Fassung Bedenken geäußert worden sind, ziehe ich den Antrag hiermit zurück, behalte mir aber vor, ihn in einer Fassung, in der er weniger Bedenken erregen wird, in der dritten Lesung wieder einzubringen.

Präsident: Damit ist dieser Gegenstand erledigt, und es bleibt noch übrig der § 9 der Vorlage.